

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 99.

Donnerstag den 19. August

1841.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1144.

Nr. 18696.

**V e r l a u t b a r u n g**  
über ausschließende Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 21. Juni l. J., Z. 23934, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden: 1. Dem Carl Gustav Kern, wohnhaft in Berlin, derzeit in Wien, Stadt, Nr. 386, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Masse: „Stein-Pappe“ genannt, zum Formen und Bilden verschiedener Gegenstände, welche folgende Vortheile gewähre: 1) daß die daraus bereiteten Gegenstände von einer Festigkeit und Consistenz seyen, die dem Steine gleich komme, dabei leicht seyen und so zubereitet werden können, daß sie dem Einflusse der Witterung widerstehen; 2) daß sich aus dieser Masse die schwierigsten Bildhauer-Arbeiten auf das kunstvollste in kurzer Zeit verfertigen lassen, indem die Masse in Formen geformt werde, und dertlei Erzeugnisse bei gleicher Eleganz wie der aus Holz, Eisen, Zink u. s. w. verfertigten, auch billiger zu stehen kommen; 3) daß diese Gegenstände jede Färbung, auch Vergoldung und Versilberung annehmen, und letztere nie schwarz oder trübe werde; endlich 4) daß sich nicht nur Gegenstände verfertigen lassen, die in das Bereich der Kunst und des Luxus gehören, sondern auch nützliche Artikel, besonders die von Baumeistern und Architekten zur Verzierung der Häuser verwendeten Ornamente erzeugt werden können, welche die Häuser nicht so beschweren, als die Metall-Verzierungen. — 2. Dem Carl Giardet, Buchbinder, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1100, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines sogenannten vortheilhaftesten Handregistrators oder Sammlers der

dringend zu erledigenden Notizen und sonstigen Piecen, welcher aus einem Halbring bestehe, der sich an der Wand aufhängen, oder sonst wo immer fest machen lasse, an einer Maschine von beliebiger Form befestigt sey, und sich durch einen Druck von Oben mit dem Daumen der rechten Hand auf die daselbst befindliche Feder, aus der Mitte öffne, so zwar: daß der nach unten befestigte halbe Theil des Ringes, welcher mit einer Spitze versehen sey, das Papier oder den sonst aufzunehmenden Gegenstand festhalte, indem die zurückgedrückte obere, mit einer Hülse versehene Hälfte desselben das Papier durchsteche, sich beim Nachlassen der Feder wieder schließe, und auf diese Art durch das Herabziehen mit der linken Hand, das Papier oder den aufzubewahrenden Gegenstand in sich schließe, wobei sich die Vortheile ergeben: 1) das hierdurch das Verlieren wichtiger Papiere verhindert werde, und 2) daß diese Vorrichtung von jedem beliebigen Metalle und in jeder Größe hergestellt werden könne, ein elegantes Meuble bilde, und sich überhaupt zur Aufbewahrung verschiedener Gegenstände, als: Schlüsseln, Ringe u. s. w., verwenden lasse. — Laibach am 17. Juli 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.  
Mathias Georg Sporer,  
k. k. Gubernialrath.

Z. 1157.

Nr. 20014.

**V e r l a u t b a r u n g**  
über Veränderungen in den ausschließenden Privilegien. — Laut hohen Hofkammer-Decretes vom 19. Juli d. J., Z. 29116, hat Jacob Resek das

Eigenthum des ihm unterm 20. April 1841, auf die Erfindung des sogenannten aromatischen Wiener-Schönheits-Wassers verliehenen zweijährigen Privilegiums, mit Abtretungs-urkunde vom 21. Juni 1841 an den k. k. Oberfeldarzt Samuel Lur abgetreten. — Welches in Gemäßheit des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. Gubernium. Laibach am 6. August 1841.

Franz Glöser,  
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1165. (2) Nr. 19935.  
Concurs-Ausschreibung.

Bei der k. k. Kreis-Casse in Neustadt ist die Stelle eines Amtschreibers mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. C. M. in Erledigung gekommen. Es wird demnach der Concurs für diese Stelle oder für eine durch die allfällige Uebersetzung in Erledigung kommende 1. Cameralzahlamtschreiberstelle auch mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., und im Falle einer hierbei eintretenden graduellen Vorrückung, für eine letzte Cameralzahlamtschreiberstelle mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. C. M. mit Festsetzung des Termines bis letzten dieses Monats ausgeschrieben. — Die Bewerber um eine dieser Stellen, welche schon bei einer k. k. Casse dienen, haben ihre mit den Beweisen ihrer bisherigen Dienstleistung documentirten Gesuche, in welchen sich zugleich über das Nationale, den Stand, das Alter und sonstige Eigenschaften auszuweisen ist, bis letzten d. M. durch ihre Amtsvernehmung bei diesem Gubernium einzureichen. Jene aber, welche nicht bei einer k. k. Casse angestellt sind, haben nebst dem noch die vorgeschriebene Prüfung abzulegen, und sich über die mit hohem Hofkammerdecrete vom 3. September 1819 vorgeschriebenen Eigenschaften auszuweisen. Auch muß jeder Bewerber nachweisen, ob und in wie fern er mit einem anderen Beamten der Kreis-Casse, oder im Vorrückungsfalle, des Cameralzahlamtes in Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnissen stehe. — Vom k. k. illyr. Landes-Gubernium. — Laibach am 7. August 1841.

Thomas Pauker,  
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1145. (3) Nr. 17314.  
Concurs-Verlautbarung

zur Besetzung der Stelle des ersten und eventuell des dritten Cassenoffiziers des k. k. küssenländischen Cameral-Zahlamtes. Es wird zur

Besetzung der Stelle des ersten Cassenoffiziers des k. k. küssenländischen Cameral-Zahlamtes mit dem Gehalte von 600 fl. und eventuel zur Besetzung der Stelle des dritten Cassenoffiziers desselben Cameral-Zahlamtes mit dem Gehalte von 500 fl. hiermit der Concurs eröffnet. — Die Bewerber haben ihre belegten Gesuche bis 12. September d. J. bei diesem Gubernium einzureichen und in denselben ihr Alter, ihren Stand, ihre Religion, ihre Kenntnisse und Moralität, insbesondere aber die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache und mittelst des vorgeschriebenen Zeugnisses der casseämtlichen Prüfung, ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse des Rechnungsfaches und der Cassamanipulationsgeschäfte, dann ihre Cautionsfähigkeit bis zu dem Betrage von Zwei Tausend Gulden C. M. nachzuweisen. — Uebrigens haben sie auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des küssenländischen Cameral-Zahlamtes verwandt und verschwägert seyen. — K. k. küssenl. Gubernium. — Triest am 31. Juli 1841.

Johann Hampl,  
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen  
Z. 1172. (1) Nr. 6041.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Abhandlungsinstanz nach der am 11. Juni l. J. zu Laibach ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Landrechts-Kanzellisten-Witwe, Maria Hormayer, werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diesen Verlaß, bestehend in der Barschaft pr. 21 fl. 38 1/2 kr. C. M., einen Anspruch zu machen vermeinen, aufgefordert, ihre dießfälligen Ansprüche binnen Jahresfrist so gewiß anzubringen und zu liquidiren, als nach verstrichener Edictalfrist mit diesem Verlasse das weitere Gesegliche vorgekehrt werden würde. — Laibach am 31. Juli 1841.

Z. 1173. (1) Nr. 5915.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Dorothea Preszler wider Maria Mandics, wegen schuldigen Lebensunterhaltes jährlicher 300 fl., in die öffentliche Versteigerung der, der Crequirten gehörigen, auf 410 fl. geschätzten Gemeintheile sub Map. Nr. 31, 32/1 et 32/2 in Illouza gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf

den 6. September, 4. October und 8. November 1841, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Gemeintheile weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executions-Führerin, Dr. Blasius Grobath, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 31. Juli 1841.

3. 1176. (1)

Nr. 5987.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte, auf Ansuchen des Dr. Dvjazh, nomine des Johann Klementsich, gegen die Simon Klementsich'sche Verlassmasse, pto. schuldigen 100 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, zur genannten Verlassmasse gehörigen, auf 899 fl. geschätzten landtäschlichen Zehentes zu Studentsich bei Lack gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 6. September, 11. October und 15. November l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieser Zehent weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selber bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Executions-Führer, Dr. Dvjazh, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 31. Juli 1841.

3. 1153. (3)

Nr. 5814.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Dr. Leopold Baumgarten, Curators des Karl Schütz'schen Verlassvermögens, in die Einleitung der Amortisation der in Verlust gerathenen, auf das Gut Clap pro rusticali lautenden 5 % Kriegsdarlehens-Obligationen, als:

Nr. 5241	ddo. 1. August	1798	pr. 30 fl.
„ 5263	„ 1. „	„	„ 30 „
„ 8364	„ 1. Februar	1800	„ 30 „
„ 5239	„ 1. August	1798	„ 28 „
„ 5274	„ 1. „	„	„ 30 „

gewilliget worden. — Daher werden alle Jene, die auf diese Obligationen Ansprüche zu machen gedenken, erinnert, ihr Recht darauf binnen einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen so gewiß darzuthun, widrigens dieselben nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und diese Obligationen für null und nichtig erklärt werden würden.

Laibach am 24. Juli 1841.

3. 1152. (3)

Nr. 5765.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Heinrich Quenzler wider Andreas Lukmann, wegen schuldigen 1000 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Erequirten gehörigen, auf 128 fl. geschätzten, dem hiesigen Magistrate sub Map. Nr.  $4\frac{5}{4}$   $6\frac{7}{1}$  dienstbaren zwei Gemeintheile in Illouza gewilliget, und hiezu drei Termine und zwar auf den 30. August, 27. September und 25. October 1841, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Gemeintheile weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executions-Führers, Dr. Johann Zwayer, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 31. Juli 1841.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1168. (2)

Nr. 460.

#### K u n d m a c h u n g

der zweiten dießjährigen Vertheilung der Elisabeth Freiinn v. Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen, im Betrage von 810 fl. C. M. — Vermög Testaments der Elisabeth Freiinn v. Salvay, gebornen Gräfinn v. Duval, ddo. Laibach den 23. Mai 1798, sollen die Interessen der von ihr errichteten Armenstiftung von halb zu halb Jahr, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandten der Schwesterinn und

**Gubernial-Verlautbarungen.**

3. 1158. (2) Nr. 18536.

**V e r l a u t b a r u n g**

des k. k. illyrischen Guberniums.  
Zur Verpachtung der Arbeitskräfte der in der hierortigen Strafanstalt befindlichen Sträflinge wird am 30. k. M. August 1841 um 9 Uhr Vormittags beim Laibacher Kreisamte eine commissionelle Licitation abgehalten werden. Nachfolgende Bedingnisse werden hiebei als Grundlage dienen: §. 1. Dem Pächter werden alle disponiblen Arbeitskräfte sowohl der männlichen als auch der weiblichen Sträflinge, in so ferne sie nicht von der Hausverwaltung zu öffentlichen Arbeiten, z. B. Herstellung von Wegen, Handlangerarbeiten bei Baulichkeiten für die Anstalt u. s. w. oder zu den verschiedenen Hausverrichtungen und Arbeiten für den Hausbedarf, wie zu Schneider-, Schuster-, Tischler- u. c. Arbeiten benöthiget werden, oder durch Krankheit verhindert sind, zur Benützung überlassen. Die Zahl der täglich zur Verfügung gestellten Arbeiter wird sich nach dem gewöhnlichen Stand von 120 auf 130 belaufen, ohne jedoch eine Mehr- oder Minderzahl derselben verbürgen zu wollen. — §. 2. Die Benützung der im obigen §. erwähnten Arbeitskräfte wird demjenigen Unternehmer überlassen, welcher für die tägliche Verwendung eines Sträflings zu seinem Nutzen den höchsten Arbeitslohn anbietet, und sich nebstbei über sein bürgerliches Wohlverhalten, und das zur Beschäftigung so vieler Sträflinge nöthige Vermögen durch legale Zeugnisse der Ortsobrigkeit ausweisen wird. Zur Erleichterung der Concurrenz werden auch schriftliche Anbote von Unternehmungslustigen angenommen, derlei Anbote müssen mit dem Badium von 200 fl. belegt seyn, den bestimmten Preisbetrag und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und bis zum Tage der Versteigerung der Strafhaus-Verwaltung überreicht werden. Diese Offerte, welche jedoch keine Klausel, die mit den Bestimmungen dieser Licitationsbedingnisse nicht im Einklange wären, sondern vielmehr die Versicherung enthalten müssen, daß der Offereent dieselben genau befolgen wolle, werden versiegelt der Licitationscommission zugestellt. — Alle schriftlichen Anbote, welche der Licitationscommission vor, wie auch während der Licitation, jedoch jedenfalls vor dem Abschlusse derselben versiegelt zu überreichen sind, werden von der Licitationscommission nach vollendeter mündlichen Versteigerung, d. i. nachdem die

Licitanten erklärt haben werden, daß sie sich zu einem weitem Anbot nicht herbeilassen wollen, in Gegenwart der Unternehmungslustigen eröffnet und kund gemacht. Als Erstehet der Pachtung wird sodann derjenige angesehen werden, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem schriftlichen Anbote der Meistbietende blieb. Endlich wird, wenn das mündliche und schriftliche Anerbieten gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zweien oder mehreren gleichen schriftlichen hingegen Jenem unter ihnen der Vorzug gegeben werden, welches früher eingelegt wurde, daher alle einlangenden Offerte mit den fortlaufenden Nummern werden bezeichnet werden. Bei geschehener gleichzeitiger Ueberreichung zweier oder mehrer im Anbote gleicher Offerte wird aber jenes den Vorzug erhalten, für welches eine a. sogleich von dem Commissions-Vorsitzenden vorzunehmende Verlosung entscheidet. Als täglicher Arbeitslohn für jeden Sträfling ohne Unterschied des Geschlechtes werden 4 kr. in C. M. als Ausrußpreis festgesetzt. — §. 3. Die Arbeitszimmer und sonstigen Localitäten, die dem Pächter zur Beschäftigung der Sträflinge zugewiesen werden, sind in dem angeschlossenen Verzeichnisse Lit. A enthalten. Dieselben werden dem Pächter zur Benützung nach seinen eigenen Arbeitszwecken mit dem Beifuge inventarisch eingeräumt, daß durch diese Verwendung die Hausordnung nicht beirrt werden darf, dann daß jede Umgestaltung derselben nur mit Genehmigung des Guberniums auf eigene Kosten des Pächters Statt finden kann, in welchem Falle die umgestalteten Localitäten nach erloschener Contractszeit auf Verlangen des Guberniums ebenfalls auf Kosten des Pächters in den vorigen Stand wieder herzustellen sind. — §. 4. Außer dem Arbeitslohn hat der Pächter für die ihm überlassenen Localitäten keinen Pachtzins zu bezahlen. Der Arbeitslohn für die Sträflinge ist in Monatsraten nach Ablauf eines jeden Monats an die Strafhausverwaltung gegen Quittung zu berichtigen. — §. 5. Die Beheizung der Arbeitslocalitäten so wie die äußere Beleuchtung der Gänge und Stiegen wird von der Hausverwaltung besorgt werden, und der Pächter hat nur die innere Beleuchtung der Arbeitszimmer zu bestreiten. — §. 6. Die Dauer der Verpachtung wird auf drei Jahre festgesetzt, welche jedoch bei annehmbaren Bedingungen mit gegenseitigem Einverständnisse beider contrahirenden Theile auch auf einen längern Zeitraum ausgedehnt werden kann. — §. 7. Die

Arbeiten, wozu die Sträflinge verwendet werden dürfen, sind in der Regel: Spinnen und Weben ordinärer und feiner Leinenstoffe, Klauen, Kartatschen und Spinnen der Baumwolle, und für die weiblichen auch Nähen und Stricken und dergleichen. Es bleibt übrigens dem Pächter unbenommen, die Sträflinge mit mannigfaltigen, zum weitern Verdiensterwerb derselben mehr geeigneten Arbeiten zu beschäftigen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß solche mit der bestehenden Hausordnung vereinbarlich und auch aus Sanitätsrückficht erlaubt seyn müssen, jedenfalls aber hat hiezu die Bewilligung der Strafhauß-Direction vorauszugehen. — § 8. Die Arbeitszeit besteht im Winter in täglichen 9, im Sommer in täglichen 10 Stunden, und zwar Vormittags von 6 oder 7 bis 11 Uhr. Von 11 bis 12 Uhr ist die Mittags- oder Eßstunde. In der von Essen erübrigten Zeit, dann bis 1 Uhr werden die Sträflinge abtheilungsweise in den Hof geführt, damit sie einige Bewegung machen können. Um 1 Uhr also beginnt von neuem die Arbeit und dauert bis nach 4 Uhr, wo sodann die zweite Tagesportion Brod an die Sträflinge vertheilt wird, so daß es mit der Vertheilung des Brodes, dessen Genusses, Wasserholen zc. zc. gegen 5 Uhr wird. Um 5 Uhr beginnt wieder die Arbeit und dauert im Sommer und Winter bis nach 7 Uhr. Bei jenen Sträflingen, welche zu dem Religionsunterrichte und für die Schule überhaupt bestimmt sind, wird die Arbeit, und zwar abtheilungsweise von  $\frac{1}{2}$  10 bis 11 Uhr Vormittags unterbrochen. — Sonst sind die Sträflinge in den vorgeschriebenen Arbeitsstunden ununterbrochen mit den ihren Leibeskräften angemessenen Arbeiten dergestalt zu beschäftigen, daß im Falle der Unternehmung wider Erwarten eine Unterbrechung in der Arbeit eintreten lassen sollte, dieselbe auf seine Gefahr und Kosten von Seite der Hausverwaltung behoben werden wird, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß, um die Sträflinge gehörig zur Arbeit zu verhalten, bloß die bisherigen Zwangsmaßregeln in Anwendung kommen dürfen, und daß außer der besagten Zeit, dann an Sonn-, Feiertags- und Bußtagen, ferner an jenen Tagen, wo die Reinigung der Arbeitszimmer nothwendig wird, so wie außer dem Strafhause, der Pächter die Sträflinge niemals zu irgend einer Arbeit in Anspruch nehmen darf. — § 9. Für die feuersichere Aufbewahrung des von dem Unternehmer herbeizuschaffenden Materials und die daraus erzeugten Waaren in den bisherigen Magazinen hat derselbe allein zu sorgen, und die

Strafhaußverwaltung haftet für die Sicherheit der dießfälligen Verwahrung eben so wenig als für was immer für ein ungünstiges Ereigniß, wodurch das Material beschädigt werden sollte. Auch hat der Pächter für den Fall, wenn entweder durch ihn selbst oder durch seiner Leute Verschulden eine Feuersbrunst in der Anstalt ausbrechen, oder sonst ein Schaden verursacht werden sollte, für den dießfälligen Schaden dem verpachtenden Criminalsonde mit seinem gesammten Vermögen zu haften. — § 10. Die dormalen in der Anstalt befindlichen Geräthschaften und Requisiten zum Werkbetriebe, wenn der Pächter im Gebäude des Strafhaußes selbst davon Gebrauch machen will, werden demselben gegen Inventar und Schätzung unter der Bedingung überlassen werden, daß nach dem Verlaufe der Pachtzeit die übernommenen Geräthschaften in demselben Geldwerthe, wie sie im Inventar erscheinen, zurückgestellt werden sollen, widrigens jeder Abgang und jede Deteriorirung vergütet werden muß. Neue Maschinen und Werkzeuge, die der Pächter nöthigen sollte, hat derselbe, nach vorausgegangener Bewilligung der Strafhauß-Direction, auf seine Kosten beizuschaffen, imgleichen hat er auch die Reparaturen an den ihm zur Benützung überlassenen Geräthschaften aus dem Eigenen zu bestreiten, ohne auf einen Ersatz oder Entschädigung rechnen zu dürfen. Der Vorrath an Fabrikaten und rohen Stoffen wird dem Pächter im Wege des Uebereinkommens um billige Bedingungen überlassen werden. — § 11. Damit die ununterbrochene Beschäftigung aller disponiblen Sträflinge desto sicherer erreicht werde, wird der Pächter verpflichtet, den Arbeitslohn für die ganze Zahl der von der Strafhaußverwaltung zu seiner täglichen Disposition gestellten Sträflinge zu bezahlen, und einen einmonatlichen Vorrath von den erforderlichen Materialien jeder Gattung zu unterhalten, welcher Vorrath von Seite der Hausverwaltung in dem Falle, wenn der Pächter mit der Beschäftigung eines Theils oder wohl gar aller Sträflinge zurückbleiben sollte, ohne weiters zur Begegnung jeder dießfälligen Hemmung auf Gefahr und Rechnung des Pächters ohne irgend einen Ersahanspruch zu verwenden seyn wird. Bei dem Abgange des zur ununterbrochenen Beschäftigung der Sträflinge nothwendigen Materialvorrathes behält sich das Gubernium vor, nach Ermessen auf Gefahr und Kosten des Pächters denselben beizuschaffen. — § 12. Für die Qualität und Quantität des durch die Sträflinge zu erzeugenden Materials

haftet weder die Hausverwaltung nach der Criminalfond, doch wird dem Pächter die Versicherung gegeben, daß, wenn ein Sträfling in den festgesetzten Arbeitsstunden nicht mit dem gehörigen Fleiße arbeiten, oder sich den Arbeitsanordnungen des Pächters und seinem Werkführer nicht fügen oder aus Nachlässigkeit oder wohl gar aus Bosheit dem Pächter oder dem Arbeitsmateriale oder Fabrikate einen Schaden zufügen, oder endlich sich unanständig gegen den Pächter und seinen Werkführer benehmen sollte, demselben die in diesem Falle anzuführende Assistenz der Hausverwaltung und selbst auch der Schutz der Landesstelle nach Maßgabe der bestehenden Hausordnung und der Gesetze niemals verweigert werden wird; wogegen aber auch dem Pächter und seinen Leuten ein anständiges, der Hausordnung angemessenes Betragen gegen die Beamten und Sträflinge zur Pflicht gemacht wird. — §. 13. Damit aber die möglichste Aufsicht und Anhaltung der Sträflinge zur schuldigen Arbeit um so sicherer erreicht, und alle ordnungswidrigen Handlungen und Nachtheile für die Fabrikation möglichst abgewendet werden, wird die Strafhhausverwaltung die nöthigen Befehle an das Aufsichtspersonale erlassen, und es wird das betreffende Aufsichtspersonal für jeden derlei Schaden, der dem Pächter durch eine etwaige nachlässige Aufsicht zugehen sollte, von der Strafhhausverwaltung zur strengen Verantwortung und Strafe gezogen werden. — §. 14. Dem Uebernehmer bleibt es freigestellt, Werkführer nach seinem Ermessen anzustellen, und auf seine Kosten zu erhalten, doch müssen diese, bevor sie den Zutritt in die Manufakturanstalt des Strafhauses erhalten, der hohen Landesstelle namhaft gemacht, und deren Aufnahme als Werkführer ausdrücklich von derselben genehmigt werden. Da sowohl der Unternehmer, als dessen auf solche Art angestellter Werkführer ganz in die Befugnisse und Obliegenheiten des in dieser Anstalt angestellten Werkmeisters eintrete, so wird zugestanden, daß sowohl der Unternehmer, als dessen Werkführer auch gleiche Befugnisse, jedoch unter denselben Beschränkungen haben sollen, nämlich: a) daß dieselben feierlichst geloben müssen, sich genau an die gesetzlichen Vorschriften und an die Hausordnung und Disciplin zu halten, daher ihnen auch ein Auszug aus der Instruction für den Werkmeister, wie sie die von ihm zu beobachtende Ordnung und Disciplin betrifft, zur genauesten Darnachachtung übergeben werden wird; b) daß im Entdek-

kungsfalle einer Uebertretung jener Instruction und Anordnungen der hohen Landesstelle nach vorläufiger Untersuchung überlassen bleibe, den schuldigen Werkführer auf der Stelle auf Gefahr und Kosten des Unternehmers aus der Anstalt zu entfernen, und auch den Unternehmer selbst, wenn er sich einer solchen Uebertretung schuldig machen sollte, den persönlichen Zutritt in die Anstalt zu versagen, ohne daß er jedoch von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen enthoben, sondern ihm bloß überlassen wird, ein anderes geeignetes und von der hohen k. k. Landesstelle zu genehmigendes Individuum zur Leitung seines dießfälligen Unternehmens in dem Innern der Anstalt in seinem Namen und auf seine Kosten aufzustellen, so daß die hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen ihm allein zur Last fallen würden. — §. 15. Da die Ueberverdienste der Sträflinge für die geleisteten Arbeiten aus den vom Pächter an den Fond zu leistenden Zahlungen durch die Hausverwaltung nach dem dießfalls bestehenden eigenen Arbeitstaxiff berechnet und demselben in ihren Arbeitsbüchern zu Guten geschrieben werden müssen, so hat der Pächter dafür zu sorgen, daß das jedem Sträfling zur Bearbeitung aufgegebene Materiale sowohl, als die sodann abgelieferte Arbeit in seinem Büchel gehörig vorgetragen werde. — Uebri gens bleibt es dem Pächter unbenommen, den ausgezeichneten Arbeitern noch eine besondere Belohnung im Gelde zu erteilen, welche jedoch niemals auf die Hand der Sträflinge, sondern in ihrem Beiseyn an die Hausverwaltung zu verabreichen ist, welche hiemit die weitere Disposition einleiten wird. — §. 16. Vor dem Beginne der Licitation hat der Pachtlustige und Offerent ein Badium von 200 fl. C. M. zu erlegen, welches jedoch demselben, in so ferne er nicht Ersteher geblieben ist, gleich nach dem Licitationsabschluß gegen Empfangsbestätigung von der Licitations-Commission zurück gestellt, dem Ersteher aber auf Abschlag der zu leistenden Caution vorsehalten werden wird. — Jene, welche im Namen eines Andern mitbieten zu wollen erklären, haben anzugeben, daß sie in Vollmachts-Namen Anbote zu stellen Willens sind, wo dann für den Fall, als ein solcher Licitant Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach abgeschlossener Licitation mit einer legalen Vollmacht auszuweisen seyn wird, widri gens er selbst als Ersteher angesehen und behandelt werden würde. — §. 17. Zur Caution für die Sicherheit des Vertrages wird der Be-

trag von 2000 fl. C. M. festgesetzt. — Die Caution ist im barem Gelde oder in Staatspapieren nach dem Börsencourse, oder mittelst fidejussorischen, von dem k. k. Fiscalamte anerkannten Versicherungsurkunden zu erlegen. — §. 18. Die Pachtunternehmung ist nach drei Monaten vom Tage der Fertigung des Contractes anzutreten. — §. 19. Vor Ablauf der bedungenen dreijährigen Contractsdauer kann kein Theil von diesem Contracte einseitig zurücktreten. Sollte jedoch der eine oder der andere Theil beabsichtigen, daß mit Ablauf des dritten Contractsjahres der Contract außer Wirksamkeit träte, so müßte von der einen oder der andern Seite, gleich nach Verlauf des zweiten Contractsjahres die schriftliche Aufkündigung gemacht werden. Falls jedoch diese Aufkündigung unterbleiben sollte, so wird hiemit ausdrücklich bedungen, daß dieser Contract unter den hier festgesetzten Bedingungen so lange fortzudauern habe, bis von dem einen oder dem andern Theile die schriftliche Aufkündigung ein Jahr vorher erfolgt. §. 20. Dieser Licitationsact ist für den Pächter vom Tage der abgehaltenen Licitation und rücksichtlich der von ihm geschehenen Fertigung des Licitationsprotocolls verbindlich, für den Straußhausfond aber erst vom Tage der Genehmigung. Endlich §. 21. Wird nach erfolgter Genehmigung dieses Licitationsactes auf Kosten des Pächters ein förmlicher rechtskräftiger Contract darüber ausgefertigt werden. Sollte aber der Ersteher die Ausfertigung eines Vertrages verweigern, so vertritt das von ihm gefertigte Licitationsprotocoll die Stelle des schriftlichen Vertrages. — Falls der Pächter den Vertrag in allen seinen Bestandtheilen nicht genau contractmäßig erfüllen sollte, so soll das k. k. Landesgubernium nach Gutbefinden berechtigt seyn, entweder den Pächter zur contractmäßigen Erfüllung des Vertrages rechtlich anzuhalten. Die nöthig gehaltenen Maßregeln zur ununterbrochenen Beschäftigung der Sträflinge auf Wag und Gefahr des Pächters sogleich zu treffen, und alle jene Vorkehrungen zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, oder den Vertrag selbst sogleich vor Auslauf seiner Dauer einseitig aufzuheben, und von dem Pächter im ersten oder zweiten Falle nach S. 1323 allg. bürgerl. G. B. volle Genugthuung zu fordern, wogegen aber auch dem Pachtunternehmer der Rechtsweg für alle Ansprüche, welche er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Näherer Aufschlüsse über den dermaligen Fabriksbetrieb

können auf Ansuchen bei der k. k. Straußhausverwaltung eingeholt werden. — Laibach am 30. Juli 1841.

Franz Glöser,  
k. k. Sub. Secretär.

Lit. A. Verzeichniß

Der Localitäten, welche dem Pächter zur Benützung überlassen werden. — Das männliche Weberei- und Spinnzimmer Nr. 1 ist lang 10 Klafter; breit 4 Klafter 1 Schuh 6 Zoll; hoch 1 Klafter 5 Schuh; Nr. 4 ist lang 5 Klafter; breit 4 Klafter 3 Schuh; hoch 1 Klafter 3 Schuh. — Das männliche Baumwoll- und Flachspinnzimmer, welches auch zu einem Weberei-Zimmer verwendet werden kann, Nr. 18, ist lang 2 Klafter 4 Schuh; breit 1 Klafter 4 Schuh 6 Zoll; hoch 1 Klafter 5 Schuh; Nr. 19 ist lang 3 Klafter 1 Schuh; breit 2 Klafter 6 Zoll; hoch 2 Klafter; Nr. 20 ist lang 8 Klafter 3 Schuh; breit 3 Klafter 4 Schuh; hoch 1 Klafter 4 Schuh 6 Zoll. — Nr. 22 Vorzimmer ist lang 6 Klafter; breit 2 Klafter; hoch 1 Klafter 2 Schuh 6 Zoll. — Nr. 22 Dormitorium, in welchem auch gearbeitet wird, lang 8 Klafter 2 Schuh; breit 5 Schuh; hoch 1 Klafter 4 Schuh. — Das weibliche Spinnzimmer Nr. 13 ist lang 4 Klafter 3 Schuh; breit 4 Klafter; hoch 1 Klafter 3 Schuh. — Das Fabrikaten-Depot Nr. 6 ist lang 4 Klafter 2 Schuh; breit 3 Klafter; hoch 1 Klafter 2 Schuh; Nr. 7 ist lang 3 Klafter 2 Schuh; breit 3 Klafter; hoch 1 Klafter 4 Schuh 6 Zoll. — Das Materialien-Magazin Nr. 8 ist lang 8 Klafter 4 Schuh 6 Zoll; breit 3 Klafter 1 Schuh; hoch 1 Klafter 2 Schuh.

Vermischte Verlautbarungen.

Bei Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr ist zu haben:

Arithmetisch geordnetes Verzeichniß der am 29. Juli 1841 gezogenen Nummern der großen Lotterie des herrlichen

Landgutes Pfaffenberg

genannt der **Himmel** bei Wien und der Economie-Besitzung Nr. 8 zu Aspern an der Donau,

samt den mit dieser Lotterie verbundenen Geldgewinnen, allen Vor- und Nachtreffern, und den 1000 Prämien-Gewinnen der Freilose.

1 Bogen Folio. Preis 12 fr. C. M.